

**Gesellschaftsvertrag
der
Netzgesellschaft Nordkirchen mbH**

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
„Netzgesellschaft Nordkirchen mbH“
- 1.2 Statuarischer Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Nordkirchen

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem unter Ziffer 2.1 genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft darf sich in diesem Rahmen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), auch an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und im Rahmen einer solchen Beteiligung die Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

**Gesellschaftsvertrag
der
Netzgesellschaft Nordkirchen mbH**

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
„Netzgesellschaft Nordkirchen mbH“.
- 1.2 Statuarischer Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Nordkirchen.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem unter Ziffer 2.1 genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft darf sich in diesem Rahmen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), auch an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und im Rahmen einer solchen Beteiligung die Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Darauf übernimmt eine Stammeinlage in derselben Höhe die Kommune Nordkirchen. Die Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) tragen die Nummern 1 - 25.000.

4.2 Die Stammeinlagen des Gesellschafters werden sofort und in voller Höhe in bar geleistet.

4.3 Alle Geschäftsanteile der Gesellschaft, auch die im Wege von Kapitalerhöhungen neu geschaffenen Anteile, als auch Kapitalherabsetzungen, müssen stets einen Nennbetrag von 1,00 EUR je Anteil aufweisen.

5. Gesellschafterversammlung

5.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Gemeinde Nordkirchen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5.2 Die Gesellschafterversammlung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen im Benehmen mit der Geschäftsführung einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Bürgermeister. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Beifügung der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch einfachen

2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Darauf übernimmt eine Stammeinlage in derselben Höhe die Kommune Nordkirchen. Die Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) tragen die Nummern 1 - 25.000.

4.2 Die Stammeinlagen des Gesellschafters werden sofort und in voller Höhe in bar geleistet.

4.3 Alle Geschäftsanteile der Gesellschaft, auch die im Wege von Kapitalerhöhungen neu geschaffenen Anteile, als auch Kapitalherabsetzungen, müssen stets einen Nennbetrag von 1,00 EUR je Anteil aufweisen.

5. Gesellschafterversammlung

5.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Gemeinde Nordkirchen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5.2 Die Gesellschafterversammlung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen im Benehmen mit der Geschäftsführung einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Bürgermeister. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Beifügung der Sitzungsunterlagen und

Brief und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- 5.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 5.4 Soweit nicht über die Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- 5.5 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form (§ 126 BGB), in Textform (§126 b BGB) oder in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) oder durch Telefon erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (mündlich und schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) oder durch Telefon als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter überlassenen Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichenden Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- 5.6 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz schreiben zwingend eine andere Mehrheit vor.

Beschlussvorlagen mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- 5.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 5.4 Soweit nicht über die Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- 5.5 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form (§ 126 BGB), in Textform (§126 b BGB) oder in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) oder durch Telefon erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (mündlich und schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) oder durch Telefon als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter überlassenen Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichenden Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- 5.6 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz schreiben zwingend eine andere Mehrheit vor.

5.7 Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

5.8 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, möglich.

6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreter für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; und
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG
- (i) Wahl des Abschlussprüfers
- (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre

5.7 Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

5.8 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, möglich.

6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; und
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) Wahl des Abschlussprüfers, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu benennen ist.
- (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 50.000,00 vorgesehen sind;

übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 50.000,00 vorgesehen sind und/oder absehbar sind.

(k) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen.

6.2 Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben alle Vorgaben des EnWG zu beachten.

7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung erfolgt - außer aus wichtigem Grund - durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

7.2 Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sowohl für den Fall, dass nur ein Geschäftsführer bestellt ist, als auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vertritt jeder einzelne Geschäftsführer die Gesellschaft allein. Bei Vorhandensein eines, als auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder auch mehreren Geschäftsführern sowohl Einzelvertretungsbefugnis, als auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

7.2 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen dürfen. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

7.3 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person/den Personen des/der Gesellschafter/s oder des Umfangs /seiner/ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister

(k) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen.

6.2 Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben alle Vorgaben des EnWG zu beachten.

7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

7.1 Die Gesellschaft hat **eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen**. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung erfolgt - außer aus wichtigem Grund - durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

7.2 Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sowohl für den Fall, dass nur ein Geschäftsführer bestellt ist, als auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vertritt jeder einzelne Geschäftsführer die Gesellschaft allein. Bei Vorhandensein eines, als auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder auch mehreren Geschäftsführern sowohl Einzelvertretungsbefugnis, als auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

7.4 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person/den Personen des/der Gesellschafter/s oder des Umfangs seiner/ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übersenden.

haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übersenden.

8. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

8.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag.

8.2 Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Gesellschafter erteilt seine Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG.

9. Wirtschaftsplan

9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers

10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW einzugehen.

10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der

8. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

8.1 Der bzw. die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag.

8.2 Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Gesellschafter erteilt ihre Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG.

9. Wirtschaftsplan

9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers

10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW einzugehen.

10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, werden

Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.

- 10.3 Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.5 Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.

11. Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

12. Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.
- 12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

nur dann einer externen Prüfung durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, wenn dies in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches notwendig ist. Die in § 112 GO NW aufgeführten Informations- und Prüfungsrechte gem. Haushaltsgrundsätzegesetz bleiben unberührt.

10.3

- 10.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.5 Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.

11. Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

12. Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die

12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500 insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung) trägt die Gesellschaft, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

13.4 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die in diesem Vertrag genannten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form schließen selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

Friedhard Schulz

Arndt Hellen
Leo Lion

Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/-in, dem/der der Dritte nahe steht.

12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500 insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung) trägt die Gesellschaft, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

13.4 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.